

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.03.2002

Geschäftszahl

98/03/0351

Rechtssatz

Bei der Hilfestellung nach dem Wr SHG 1973 ist - ausgehend von § 4 Wr SHG 1973 - grundsätzlich situationsbezogen auf die aktuelle Notlage abzustellen. Die Gewährung von Leistungen für die Vergangenheit scheidet aus, es sei denn, dass Umstände der Vergangenheit eine aktuelle oder unmittelbar drohende Notlage bedingen (Hinweis E vom 23. Juni 1998, Zl. 97/08/0114, m.w.H.).